

Der Landrat

Landrat • Postfach 20 04 50 • 51434 Bergisch Gladbach

Stadt Wermelskirchen  
Der Bürgermeister  
Planungsamt  
Herr Röthling  
Telegrafenstraße 29-33  
42929 Wermelskirchen

[bauleitplanung@wermelskirchen.de](mailto:bauleitplanung@wermelskirchen.de)

Dienststelle:	Amt
	Planung und Landschaftsschutz
Öffnungszeiten:	- Untere Naturschutzbehörde - nach vorheriger telefonischer Terminabstimmung
Buslinien:	227 und 400
Bearbeiter/in:	Herr Thiele
Telefon:	02202 13 - 25 35
Telefax:	02202 13 - 10 40 20
E-Mail:	Landschaft@rbk-online.de
Zeichen:	
Datum:	16.11.2020

**Stadt Wermelskirchen, B-Plan DA15 "Sondergebiet Lebensmittelvollsortimenter Dabringhausen"**

**hier: informelle Beteiligung im Nachgang zur Offenlage**

**E-Post der VDH Projektmanagement GmbH, Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz,  
Herr Mahmout, Projekt Nr. 15-86, vom 13. November 2020**

Sehr geehrter Herr Röthling,

nachfolgend übersende ich Ihnen die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zu den im Rahmen der informellen Beteiligung im Nachgang zur Offenlage vorgelegten Unterlagen:

Die Anmerkungen zum Landschaftspflegerischen Fachbeitrag der VDH-Projektmanagement GmbH - Maastrichter Straße 8 - 41812 Erkelenz können durch die Änderungen in der Fassung mit Stand vom November 2020 als im Wesentlichen ausgeräumt betrachtet werden.

Die unteren Naturschutzbehörde weist jedoch auf die Bedeutung der Eingrünungsmaßnahmen insbesondere im Südwesten des Bebauungsplangebietes hin. Hier ist die Wirkung des Baukörpers und der L-Steine im Bereich des Niveausprunges zwischen dem Parkplatz und dem anstehenden Gelände besonders hoch. Die visuelle Auflösung der massiven Wand durch Hecken unterschiedliche hoher, zum Teil im ausgewachsenen Zustand bis zur Oberkante der baulichen Anlagen reichender Gehölze ist von besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild.

Die geänderte Eingriffs-/Kompensationsbilanz wird im Ergebnis mitgetragen.

Die Anmerkungen zum Umweltbericht haben hinweisenden Charakter. Jedoch würde die Aufnahme von Hinweisen bezüglich einer insektenschützenden Beleuchtung ((Leuchtenform, Leuchtmittel, Abstrahlwinkel, Beleuchtungszeiten) und zur Gestaltung großer Glasflächen (Vogelschlag) naturschutzfachlich begrüßt.

Uneingeschränkt aufrechterhalten wird die Anregung:

- Bezüglich der Kompensation wird darauf hingewiesen, dass auch bei einer Kompensation über den Ankauf von Ökopunkten der Funktionszusammenhang der ausgewählten

Maßnahmen mit der vom Eingriff betroffenen Funktionen gewahrt werden muss. Die Maßnahme am Steeger Berg ist für sich sehr sinnvoll. Der Eingriff erfolgt jedoch in Grünland, ein Offenlandbiotop. Hier ist der Funktionszusammenhang nicht gegeben.

Es wird daher angeregt, entweder vor Ort Maßnahmen im Grünland (einschließlich randlicher Gehölzstrukturen) oder durch den Ankauf von Grünlandökopunkten zu kompensieren.

In diesem Zusammenhang wird auf Jochen Schumacher, Peter Fischer-Hüftle (2011), „Bundesnaturschutzgesetz – Kommentar“ Verlag W. Kohlhammer GmbH Stuttgart, 2. Auflage, ISBN 978-3-17-021257-2 Randnummern § 15-32 (S. 307/308) § 15-40 – 15-43 (S. 310/311), § 15-63 (S. 317) § 15-137 (S. 343/344) und insbesondere § 16-3

*„Diese Vorwegnahme der Kompensation ändert nichts an der Struktur der Eingriffsregelung, ihren Prioritäten und Detailregelungen, insbesondere bleiben der Vorrang von Vermeidungsmaßnahmen und das Erfordernis eines Funktionszusammenhangs zwischen Beeinträchtigung und Kompensation bestehen.“*

verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Thiele